b) eine Reihe nachfolgender jährlicher Zahlungen, die am sechsten Jahrestag des Beginns der Genehmigungslaufzeit (wenn die Möglichkeit der Genehmigungsverlängerung für die zweite Frist wahrgenommen wurde) fällig werden. Zu diesem Zeitpunkt wird ein Betrag von 470 GBP pro Quadratkilometer Gebiet, auf das sich die Genehmigung dann erstreckt, fällig. Die jährlichen Zahlungen erhöhen sich dann um jeweils 470 GBP, bis ein jährlicher Betrag von 7 050 GBP pro Quadratkilometer Gebiet, auf das sich die Genehmigung dann erstreckt, fällig wird. Diese Preise werden alle zwei Jahre entsprechend den Bewegungen des Preisindexes für das von Raffinerien gekaufte Rohöl (wie im Digest of UK Energy Statistics veröffentlicht) geprüft, wenn der Minister dies bestimmt. Der Minister bestimmt eine Erhöhung oder Reduzierung der jährlichen Gebühr alle zwei Jahre nur dann, wenn die daraus folgende Zahlung über 5 % höher oder niedriger als die bei der letzten Bestimmung gesetzte Gebühr ist. Im Fall der ersten zweijährlichen Bestimmung müsste die Lizenzgebühr mehr als 5 % über 7 050 GBP pro Quadratkilometer liegen. Weitere Einzelheiten bezüglich fälligen Entgelts sind vom Department of Trade and Industry oder über Oil and Gas-Website des DTI zu beziehen, siehe http://www.og. dti.gov.uk

c) eine Lizenzgebühr in Höhe von 12,5 %, die bezüglich des gewonnenen Erdöls aus jedem Teil, für das eine Entwicklungsgenehmigung vor dem 1. April 1982 erteilt wurde, fällig wird.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2466 — Sodexho/Abela (II))

(2001/C 206/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 8. Juni 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2466. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.
